

MITTEILUNGEN

Humanistische
Union

Nr. 121

März 1988

B 3109 F

„Geheimdienst verbieten, Journalisten zu werben“

HANNOVER. Die Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union (HU) fordert eine Ergänzung des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes.

Sie will dem Verfassungsschutz gesetzlich verbieten lassen, Journalisten als Agenten einzusetzen. „Unerträglich“ sei auch, daß der Verfassungsschutz in Niedersachsen eine Agentin auf Angehörige von Berufen angesetzt habe, die zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet sind, nämlich einen Pastoren und eine Rechtsanwältin“, schreibt der HU-Bundesvorsitzende, Ulrich Vultejus, in einem Brief an die Kontrollkommission für die Geheimdienste: „Wie soll sich hinfert ein Bürger einem Journalisten, einem Geistlichen oder einem Rechtsanwalt anvertrauen können, wenn er Gefahr läuft, daß seine persönlichen Geheimnisse ausgespäht werden?“

Vultejus will, daß Angehörige von Berufen, die zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet sind, nicht mehr als Agenten angeworben werden und ihre berufliche Tätigkeit von der Beobachtung ausgeschlossen wird. **Bu**

Neue Presse 27. 1. 1988

Dank und Bitte

Im Dezember des vergangenen Jahres habe ich unsere Mitglieder gebeten, zu überlegen, ob sie freiwillig ihren Beitrag erhöhen könnten. Jeder Vorsitzende entschließt sich hierzu nur mit schlechtem Gewissen. Zwar war ich von der Delegiertenkonferenz beauftragt, aber einen Auftrag erteilen und ihn ausführen ist doch zweierlei. Der große Erfolg hat mir allerdings recht gegeben. Ich habe den Mitgliedern unseren Dank auszusprechen.

In diesen Dank sind auch diejenigen eingeschlossen, die über meine Bitte nachgedacht haben, aber bei einem Blick ins Portemonnaie ihr nicht folgen konnten. Sie wissen, die Beiträge, die Sie – ob erhöht oder nicht – an die HUMANISTISCHE UNION zahlen, sind gut angelegt: Noch nie war unsere Arbeit so wichtig wie heute. Es kommen immer neue Arbeitsfelder hinzu. Die neuen Technologien, Gentechnologie und Informationstechniken machen es erforderlich, daß wir sachkundig werden und uns wohlhabend für eine menschenfreundliche Technik einsetzen, ihren Gefahren aber ganz entschieden entgegenzutreten. Die Beiträge sind aber auch deswegen gut angelegt, weil wir ständig um eine kostenbewußte Arbeit bemüht sind. Ich darf Ihnen versichern, daß im Bundesvorstand immer wieder intensiv über Ein- und Ausgaben diskutiert wird. Die mustergültig funktionierende Geschäftsstelle ist in diese Überlegungen mit einbezogen.

Ich wäre ein schlechter Vorsitzender, wenn ich dem Dank nicht auch eine Bitte anfügen würde:

Nicht überall sind die Aktivitäten im Lande so intensiv wie wir uns dies wünschen möchten. Deshalb darf ich darum bitten, durch verstärkte Anstrengung, durch Werbung in den Landes- und Ortsverbänden die Arbeit der HUMANISTISCHEN UNION zu unterstützen und nicht zu vergessen, daß jeder einzelne um neue Mitglieder bemüht sein sollte.

Ihr
Ulrich Vultejus

SPD soll endlich Radikalenerlaß und Unvereinbarkeitsbeschlüsse aufheben

Aufruf der HU an die SPD zur inneren Friedensbereitschaft

Die Zielvorstellung des Radikalenerlasses war von vornherein verfehlt; eine freiheitlich-demokratisch verfaßte Gesellschaft wird nicht durch Zensur und Berufsverbote erreicht, sondern nur im freien Meinungsstreit. Die HU hat die SPD aufgefordert, unmißverständlich die Aufhebung des Radikalenerlasses zu fordern und – soweit ihr das möglich ist – dies durchzusetzen, eine schlichte Distanzierung reicht nicht mehr aus.

Die SPD wird nur glaubwürdig sein, wenn sie auch in ihren eigenen Reihen Feindbilder abbaut und die innerparteilichen Unvereinbarkeitsbeschlüsse – zuletzt vom Parteivorstand noch am 21. September 1987 bestätigt – abbaut. Anlaß für den Brief der HU sind aktuelle Fälle von Parteiordnungs- und -ausschlußverfahren im Bezirk Rheinhesen der SPD, über die noch nicht entschieden wurde. Der Offene Brief der HU im Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Dr. Vogel,

SPD und SED führen einen Dialog. Trotz aller politischer und weltanschaulicher Differenzen sind Gespräche möglich. Aus dem Feind wird der politische Gegner, der Andersdenkende, mit dem man gemeinsame Papiere (gemeinsame Erklärung der Grundwertekommission der SPD und der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED) und gemeinsame Konzepte (Vertrag über einen atomwaffenfreien Korridor) erarbeitet. Gleichwohl hält die SPD innenpolitisch in einer Weise an der scharfen Abgrenzung nach links, und hierbei insbesondere der DKP, fest, als handele es sich dabei um Parias, um „Unberührbare“. Es ist an der Zeit, der außenpolitischen Verständigungspolitik die innenpolitische folgen zu lassen. Die offizielle Verabschiedung von einem rigiden Antikommunismus zugunsten einer größeren Gelassenheit und Toleranz ist überfällig.

Es ist das unvergessene Verdienst der SPD, in den 70er Jahren dem Kalten Krieg durch eine auf Versöhnung ausgerichtete Ostpolitik ein Ende gesetzt zu haben. Der mutige Durchbruch von historischer Dimension konnte nie mehr vollends revidiert werden. Er war begleitet von heftigen Denunziationen, von der Gleichstellung von SED und SPD, Kommunismus und Sozialdemokratie und gipfelte in der Diffamierung der SPD als „5. Kolonne Moskaus“. Dies und die Angst vor den Konservativen auch in den eigenen Reihen mag die SPD dazu bewogen haben, sich innenpolitisch um so nachdrücklicher nach links abzugrenzen. Ausdruck des Buhlens um die Mitte waren sowohl die parteieigenen Unvereinbarkeitsbeschlüsse als auch der Radikalenerlaß. Der Schaden, den die SPD sich selbst und dem Ansehen der Bundesrepublik damit zugefügt hat, ist unübersehbar. Zahlreiche hervorragende politische Persönlichkeiten, die der Profilierung der Partei hätten dienen können, wurden aus ihr entfernt, weil sie dem SDS angehörten, beim Russell-Tribunal mitwirkten oder sich gegen die Notstandsgesetze richteten. Von besonderer Peinlichkeit war die Abgrenzung von der VVN, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, weil in ihren Reihen selbstverständlich auch Kommunisten zu finden sind. Zwar hatten Sozialdemokraten und Kommunisten gleichermaßen unter der Verfolgung durch das Naziregime gelitten, das gemeinsame Gedenken daran und die gemeinsame Trauer darüber aber sollen verboten sein.

Der außenpolitischen Friedensbereitschaft hat nun die innenpolitische zu folgen. Die SPD sollte unmißverständlich die Aufhebung des Radikalenerlasses fordern und – soweit ihr dies möglich ist – dies durchsetzen. Der Radikalenerlaß hat nicht nur vielen ansonsten unbeanstandet ihren

Dienst versehenen Personen die berufliche Existenz genommen, sondern auch den Ausbau eines monströsen Überwachungs- und Bespitzelungsapparates nach sich gezogen. Er hat auch nicht (sein angebliches Ziel) dazu beigetragen, daß zu Berufsbeamten nur aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintretende Personen ernannt wurden; er hat vielmehr dazu geführt, daß zunehmend politisch gleichgültige („bloß nicht auffallen!“) Bürger in den Staatsdienst streben, daß gerade die engagierte Jugend vom Staat Abstand genommen hat. Und schließlich fand die Bezeichnung „Berufsverbote“ als deutsches Spezifikum Eingang in fremde Sprachen. All dieses wurde offenbar innerhalb der SPD längst erkannt. Der Radikalenerlaß hat in den SPD-regierten Ländern nur noch geringe Bedeutung. Die ausdrückliche Forderung nach Aufhebung aber fehlt.

Die SPD hat gegenwärtig im Bund sowie in der Mehrzahl der Bundesländer nicht die Regierungsverantwortung. Die schlichte Distanzierung vom Radikalenerlaß, der die Unterschrift eines sozialdemokratischen Bundeskanzlers trägt (der dies mittlerweile längst persönlich als klaren Fehler bezeichnet hat), reicht daher nicht aus. Die SPD wird nur glaubwürdig sein, wenn sie auch in ihren eigenen Reihen Feindbilder abbaut und die zuletzt vom Parteivorstand am 21. September 1987 bestätigten innerparteilichen Unvereinbarkeitsbeschlüsse aufhebt. Nur dann wird man ihr abnehmen, daß sie wirklich nach der außenpolitischen nunmehr auch für die innenpolitische, nach der staatlichen auch für die innerparteiliche Friedfertigkeit eintritt. Sozialdemokraten haben politische Vorstellungen, die nicht dadurch falsch werden, daß sie auch von Kommunisten oder anderen Linken vertreten werden. In den neuen sozialen Bewegungen (Frauen-, Friedens-, Antiatom-, 3. Welt-, Antipartheidbewegung) finden sich neben Sozialdemokraten auch einige Kommunisten. Die SPD wird sich deshalb nicht aus all diesen Gruppierungen verabschieden wollen. Die Entwicklung der politischen Landschaft in der Bundesrepublik hat gezeigt, daß gerade der orthodoxe Kommunismus keine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik darstellt. Seine Dämonisierung entbehrt der realen Grundlage und dient vielmehr dem Bedürfnis nach stilisierten Feindbildern. Es ist nicht minder deutlich geworden, daß Sozialdemokratie und Kommunismus nicht gleichzusetzen sind. Wer dennoch daran festhält, tut dies aus Böswilligkeit und nicht deshalb, weil sich die SPD nicht ausreichend distanziert hätte.

Wer mit Kommunisten in Mittel- und Osteuropa spricht, wer dazu auffordert, Kontakte auf allen Ebenen – persönlich, wirtschaftlich, politisch

– mit Menschen und Institutionen des Ostblocks zu pflegen und auszubauen, der wird unglaubwürdig, wenn er gleichzeitig im eigenen Land Angst vor solchen Kontakten hat und das Gespräch, auch das Zusammenwirken mit Kommunisten, verbieten will. Die Sozialdemokratie hat es als älteste deutsche demokratische Partei nicht nötig, sich irgendwo abzugrenzen und Berührungssängste zu zeigen.

Der stillschweigenden Übereinkunft, mit der Radikalenerlaß und Unvereinbarkeitsbeschlüsse innerhalb der SPD weitgehend ignoriert und allenfalls in der Provinz gelegentlich zur Disziplinierung aufmüpfiger Jusos und ASF-Frauen zweckentfremdet werden, sollte die deutliche Absage, das unübersehbare Signal zur inneren Friedensbereitschaft folgen. Die SPD muß sich einmal mehr mutig erweisen und auch offiziell von Radikalenerlaß und Unvereinbarkeitsbeschlüssen Abstand nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION

Ulrich Vultejus, Vorsitzender

Elisabeth Kilali, stellvertretende Vorsitzende

Prof. Edgar Baeger

Gunda Diercks

Dr. Udo Kauß

Dr. Till Müller-Heidelberg

Jürgen Roth

Verbandstag der HU

Der diesjährige Verbandstag findet am 5. und 6. November 1988 in Hannover statt.

Näheres darüber steht in den nächsten „Mitteilungen“.

Jürgen Roth

Neue Bausteine zu den „Sicherheitsgesetzen“

Der 20. Januar 1988 hat für die CSU und ihren Bundesinnenminister besondere Bedeutung: An diesem Tag legte Zimmermann die neuen Referentenentwürfe für die sogenannten „Sicherheitsgesetze“ vor. Nun kann die sattsam bekannte Arbeitstellung innerhalb der Koalition wieder ihren parlamentarischen Glanz entfalten. Die F.D.P. darf sich wieder als Hüterin rechtsstaatlicher Moral betätigen, und der Betonfraktion innerhalb der Regierungsparteien fällt erneut ihre Lieblingsrolle als Lobby der inneren Aufrüstung zu. Sie hat nach dem Einknicken der F.D.P. bei Demonstrationsrecht und Kronzeugenregelung die Initiative auf dem Gebiet der inneren Sicherheit zurückerobert und die Zufriedenheit ihrer Klientel für einige Zeit gesichert. Pünktlich zur Veröffentlichung der Referentenentwürfe lag bereits eine ausführliche Stellungnahme von Burkhard Hirsch vor, in der er diese geplanten Gesetzesvorhaben mit guten Argumenten kritisiert.

Dieses Spiel hat in Bonn Tradition. Dem gemeinen Volke wird aus einem größeren Paket ein bestimmter Plan zur Diskussion vorgeworfen. Sofort setzt die politische und wissenschaftliche Diskussion ein, ob denn alles rechtsstaatlich sei. Der zuständige Minister weist solches als unerhörte Unterstellung empört zurück. Im Rahmen eines Hearings zerbrechen sich die Fachleute den Kopf darüber. Die Koalition ringt sich schließlich zu einem Kompromiß durch oder läßt den Punkt fallen.

Die F.D.P. feiert diesen „Sieg“ als Bestätigung ihrer rechtsstaatlichen Standhaftigkeit, während die Konservativen mit zerknirschter Miene schon jetzt gesetzgeberischen Nachholbedarf in der Zukunft anmelden.

So (ähnlich) lief das Verfahren im ersten Durchgang der Sicherheitsgesetze vor zwei Jahren, als heftigst über „Schleppnetzführung“ und „Zusammenarbeitengesetz“ gestritten wurde. Die Schleppnetzführung wurde gegenüber dem Vorentwurf so stark abgeschwächt, daß sie weitgehend leerläuft; das Zusammenarbeitengesetz wurde ebenfalls nicht verabschiedet.

Ein Erfolg für den Rechtsstaat?

Gewiß: Kein Gesetz ist besser als ein schlechtes. Aber wo blieb der öffentliche Widerstand gegen die Einbeziehung des Verkehrszentralregisters in den polizeilichen Fahndungsapparat (ZEVIS), gegen den maschinenlesbaren Personalausweis und den neuen Reisepaß im Computerkartenformat? Diese neuen Pässe bilden das eigentliche Herzstück des Sicherheitspakets. Auf ihre Durchsetzung kam es in erster Linie an. Dieses gemeinsame Ziel der konservativ-liberalen Regierung wurde erreicht, der (vorläufige) Verzicht auf das Zusammenarbeitengesetz (ZAG) war das legislative Bauernopfer.

Das aktuelle Vorgehen entspricht der alten „Marschordnung“. Der F.D.P.-Justizminister Engelhard legt ein sogenanntes „Artikelgesetz“ vor, das einem Staatsbegräbnis liberaler Vorstellungen gleichkommt. Es regelt die Kleiderordnung bei Kundgebungen, die Zusammenarbeitspflicht von Demonstrations-Organisatoren mit der Polizei, die Haft auf Verdacht für Demonstranten, die sogenannte Befürwortung von Gewalt und die staatliche Barmherzigkeit mit Kronzeugen aus der Terrorzone. Während sich die Freundinnen und Freunde des Rechtsstaates über Zimmermann empören, findet der Protest gegen das Artikelgesetz weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Diese ist, der Vermummungsdiskussion ohnehin überdrüssig, offensichtlich kaum bereit, sich mit den übrigen (gefährlicheren) Teilen des Pakets auseinanderzusetzen.

Dieses Vorhaben steht aber im Mittelpunkt des Koalitionsinteresses. Seine Durchsetzung, womöglich schon bis zum Sommer, soll unter allen Umständen erfolgen. Die politischen Vorbereitungen dazu sind wesentlich weiter gediehen als bei den Sicherheitsgesetzen.

Die Koalitionsstreitereien um bestimmte Teile des Sicherheitsgesetzes dürfen niemanden dazu verführen, sich von dem breiten Konsens in Sicherheitsfragen ablenken zu lassen, wie er in den Koalitionsvereinbarungen niedergelegt ist. Die genannten Verschärfungen der Strafbestimmungen sind dort ebenso zu finden wie folgender Satz: „Das Trennungsgebot Verfassungsschutz – Polizei schließt einen Informationsaustausch zwischen diesen Institutionen nicht aus. Der besonders engen Verzahnung der Arbeit von Polizei und Verfassungsschutz ist bei gesetzlichen Übermittlungsregelungen Rechnung zu tragen.“

Folgerichtig einigten sich die Verhandlungskommissionen darauf, auch die Sicherheitsgesetze wieder einzubringen.

Die Entwürfe stellen somit keinen Alleingang des Bundesinnenministers dar, sondern sind die vertragsgemäße Erfüllung getroffener Vereinbarungen. Diesmal aber ist der Minister vorsichtiger zu Werke gegangen als bei seinem letzten Anlauf vor zwei Jahren. Er trat frühzeitig an das Licht der Öffentlichkeit, statt diese und das Parlament erneut vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dieser Hintergrund ist die Voraussetzung für das Verständnis der aktuellen Auseinandersetzungen um diese Gesetze.

Bei den vom Bundesinnenminister vorgelegten Entwürfen geht es um drei verschiedene Vorhaben:

1. das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz),

2. das Gesetz über Mitteilungen in Angelegenheiten des Staates und Verfassungsschutzes sowie der nachrichtendienstlichen Tätigkeit (Verfassungsschutzmittlungsgesetz). Dieses Gesetz tritt die Nachfolge des berüchtigten ZAG an. Bei den Entwürfen handelt es sich noch um unverbindliche Referentenentwürfe. Das Verfassungsschutzgesetz ist auf dem Stand vom 19. November 1987, das Verfassungsschutzmittlungsgesetz vom 2. November 1987.

3. Zu diesem Komplex gehört noch das Bundesdatenschutzgesetz und die Novelle zum Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Bundesdatenschutzgesetz wird in der neuen Fassung den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts kaum gerecht, versucht jedoch, diesen Anschein zu erwecken. Die vielen Generalklauseln und Ermächtigungen machen es als wirksames Instrument zur Verbesserung des Datenschutzes unbrauchbar. Manche, bislang wenigstens, umstrittene Verfahren werden nachträglich sanktioniert, so das Direktabrufverfahren beim Bundeszentralregister. Der Bundestag soll nicht einmal mehr jährlich durch den Datenschutzbeauftragten unterrichtet werden. Durch die Ausdehnung des Berichtszeitraums auf zwei Jahre wird eine der wenigen Einflußmöglichkeiten des Datenschutzbeauftragten wesentlich eingeschränkt. Die „Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung“ birgt erhebliche Probleme. Wissenschaftliche Forschung wird nämlich an keiner Stelle des Gesetzes näher bestimmt. Die Möglichkeit, diese Regelung zu privaten Zwecken zu mißbrauchen, ist unter diesen Umständen gegeben. Mit Recht moniert auch Burkhard Hirsch in seiner Stellungnahme diesen Punkt. Der Dateibegriff wird nicht ausreichend definiert, so werden Akten und Akten-sammlungen nicht miterfaßt. Weder im Sicherheitsbereich noch bei der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechniken wird dieses Gesetz dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung zum Durchbruch verhelfen.

Es zeichnet sich ab, daß im Mittelpunkt des Interesses das sogenannte Verfassungsschutzmittlungsgesetz stehen wird. Dieses Gesetz ist restriktiver als es nach der Diskussion über das Zusammenarbeitsgesetz zu erwarten war. Es normiert durch Übermittlungspflichten zwischen den Sicherheitsbehörden untereinander im Bereich des präventiven und des repräsentativen Staatsschutzes die informationelle Gesamtvernetzung des bundesdeutschen Sicherheitsapparates. Festgelegt werden die Übermittlungspflichten zwischen den Bundesbehörden untereinander, sowohl mit als auch ohne Ersuchen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesgrenzschutz und der militärische Abschirmdienst sowie der Bundesnachrichtendienst werden nebeneinandergestellt. Sie übermitteln einander Informationen, wenn sie den Eindruck haben, dies sei zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich. Die Nachrichtendienste können praktisch nach eigenem Gutdünken entscheiden, was sie sich untereinander mitteilen und was nicht. Der freie Informationsfluß von Bundesnachrichtendienst, MAD und Bundesamt für Verfassungsschutz ist gewährleistet. Gibt es überhaupt eine Ermittlungstätigkeit, die ein Geheimdienst nicht aus eigener Sicht für erforderlich hält?

Die Schranke zwischen Polizei und Verfassungsschutz sowie den übrigen Nachrichtendiensten wird eingerissen. Das Verbot der Alliierten im sogenannten Polizeibrief, Polizei und Verfassungsschutz zusammenzuschließen, wird informationell unterlaufen. Es ist bezeichnend, daß dieses Trennungsgebot im geltenden Verfassungsschutzgesetz für das Nachfolgemodell nicht einmal mehr Erwähnung finden soll.

Im Ergebnis bedeuten diese Neuregelungen, daß jede Polizeidienststelle dem Bundesnachrichtendienst oder dem militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz Zuarbeit leisten muß.

Umgekehrt übermitteln aber auch die Nachrichtendienste der Polizei Informationen, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, daß dies zur ge-

setzlichen Aufgabenerfüllung im Bereich der Staatsschutzdelikte erforderlich ist. Diese „Staatsschutzdelikte“ sind nun nicht gleichzusetzen mit schweren Straftaten, sondern mit der Gesinnung des Täters und seinen Verbindungen zu Organisationen. Dabei handelt es sich um einen dehnbaren Gummiparagraphen, der keinesfalls eine Hürde für geheimdienstliche oder polizeiliche Informationsbeschaffung aufstellt. Die Polizei ist sogar verpflichtet, Informationen an die Geheimdienste weiterzugeben, wenn sie keinen juristisch greifbaren Tatverdacht mehr verfolgen kann, aber Kenntnisse vorliegen, die für Geheimdienste interessant sein könnten.

Bei allen Diskussionen um diese gesetzlichen Neuerungen ist niemals zu vergessen, daß all dies in der Praxis bereits gang und gäbe ist. Der Gesetzgeber unterwirft sich nur zu gern der „normativen Kraft des Faktischen“.

Das Verfassungsschutzgesetz liegt auf der gleichen Linie wie das Mitteilungsgesetz. Dem Amt werden nunmehr offiziell geheimdienstliche Mittel zugestanden. Beispielhaft werden der Einsatz von Vertrauensleuten, die Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen, die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs usw. aufgezählt. Ausdrücklich gestattet wird dem Bundesamt, Personen mit Tappapieren und -kennzeichen auszustatten.

Hier findet eine Schein-Legaldefinition statt. Eine seriöse Definition würde nämlich bestimmte Methoden ausgrenzen und sagen, was verboten ist und was nicht. Das gesamte Gesetz ist voller Generalklauseln, die an keiner Stelle einen wirksamen Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor geheimdienstlichen Übergriffen gewährleisten. Die unbegrenzte Vorratsspeicherung ist gesetzlich erlaubt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird mißachtet. Jede Stelle der öffentlichen Verwaltung hat sich dem Anspruch dieses Amtes zu unterwerfen; Vom Statistischen Bundesamt bis zum Schornsteinfeger sind alle nun dazu verpflichtet, zum Wohle des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu arbeiten. Dem Innenminister soll darüber hinaus die Möglichkeit gegeben werden, dort, wo es im angeblichen Interesse der Allgemeinheit liegt, Informationen über einzelne Bürgerinnen und Bürger gezielt der Öffentlichkeit zu übergeben. Daß hierbei nicht nur an die Nennung einzelner Personen im jährlichen Verfassungsschutzbericht gedacht ist, legt die Praxis von Staatssekretär Spranger nahe, Informationen über politische Gegner seinen Freunden zu vermachen.

Die „Sicherheitsgesetze“ werden schon aus Gründen der Koalitionsop-tik nicht in der vorliegenden Form verabschiedet werden. Angesichts der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse werden jedoch grundlegende Abstriche an diesem Paket nur schwer durchzusetzen sein, vielleicht werden die Regelungen des Mitteilungsgesetzes auf die anderen Gesetze verteilt. Statt auf die rechtsstaatlichen Einflüsterungen des sogenannten linken F.D.P.-Flügels zu vertrauen, kommt es nunmehr darauf an, ein umfassendes Konzept für die innerstaatliche Abrüstung zu entwickeln. Ein solches überzeugendes Konzept allein wird in der Lage sein, jenes öffentliche Klima zu beeinflussen, dessen wir bei einer Veränderung der gesetzlichen und der praktischen Erfordernisse des Rechtsstaates bedürfen.

Vorabdruck aus dem neuesten Heft der vorgänge „Rechtspolitik im Schlepptau der Wende“, Nr. 92.

Standesgerichtsverfahren gegen Professor Hackethal

Prof. Hackethal hat nun schon seit 25 Jahren gegen seine Medizinernunft gestritten, hat dem Thema Sterbehilfe Geltung verschafft, aber auch viel Ärger bereitet. Dies darf kein Grund sein für ein Berufsverbot. Die HUMANISTISCHE UNION hat an die Regierung von Oberbayern appelliert, ihm nicht die Approbation zu entziehen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
Das Berufsgericht für Heilberufe am Münchner Oberlandesgericht sprach die Empfehlung aus, Herrn Professor Hackethal die Approbation zu entziehen. Wir appellieren an Sie, dieser Empfehlung nicht zu folgen!

Herr Professor Hackethal hat sich durch die Sterbehilfe im Falle Hermy Eckert nicht im strafrechtlichen Sinne schuldig gemacht. Ob er gegen die Berufsethik verstoßen hat, ist auch innerhalb der Ärzteschaft durchaus umstritten. Eine durch die moderne Medizin immer stärker forcierte künstliche Lebensverlängerung (oft unter qualvollen und unwürdigen Bedingungen) wirft erneut ethische und rechtliche Fragen auf, deren Diskussion gerade erst begonnen hat. Eine Übereinkunft der Bewer-

tung von Sterbehilfe gibt es zur Zeit weder in der Ärzteschaft noch in der gesamten Gesellschaft.

Die übrigen Vorwürfe gegen Herrn Professor Hackethal reduzieren sich bei näherem Hinsehen auf „Nestbeschmutzung“ und „Großmauligkeit“. Darauf mag mancher Kollege gereizt reagieren; eine Begründung für eine so gravierende Maßnahme wie der Entzug der Approbation läßt sich daraus nicht ableiten.

Die Patienten – so hört man – empfinden Herrn Professor Hackethal als durchaus einfühlsam, engagiert und tüchtig. Solange dies so ist, sollten seine Kollegen ihn mit mehr Gelassenheit ertragen, es hinnehmen, daß er ihnen nicht mit ebensolcher Einfühlsamkeit und Freundlichkeit begegnet und sich damit abfinden, daß sich sein Naturell weder durch Bußgeldbescheide noch durch ein angedrohtes „Berufsverbot“ verändern läßt.

Die Regierung von Oberbayern könnte als eine, von Hackethals „Schmähekritik“ nicht betroffene, objektive Instanz zur Minimierung des Konfliktes beitragen, indem sie auf Maßnahmen verzichtet, die in keinem Verhältnis zu dem stehen, was man Herrn Professor Hackethal anlasten darf.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elisabeth Kilali
Stellvertretende Bundesvorsitzende

Patienten-Verfügung der HU

Die HUMANISTISCHE UNION hat schon 1978 eine internationale Tagung zum Thema Sterbehilfe durchgeführt und sich seitdem für eine Änderung des § 216 eingesetzt. Gleichzeitig wurde damals der Text für eine Patienten-Verfügung entworfen, weil immer wieder Mitglieder darum gebeten hatten, die Vorsorge treffen wollten für den Fall, daß sie als Patienten keine Möglichkeit mehr haben, ihren Willen bei einer aussichtslosen Verletzung oder Krankheit kundzutun.

Die Patienten-Verfügung ist für diejenigen gedacht, die eine unnötige Verlängerung des Leidens oder Sterbens durch weitere ärztliche Eingriffe, durch kritiklosen Einsatz von medizinischen Geräten und Medikamenten ablehnen.

Die Patienten-Verfügung gibt den behandelnden Ärzten eine rechtlich relevante Orientierung für die Behandlung an die Hand. Ärzte, die den Patienten das Selbstbestimmungsrecht auf einen menschenwürdigen Tod verweigern, machen sich der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig: ihnen kann die weitere Behandlung entzogen werden.

Die Patienten-Verfügung ist zu beziehen zum Preis von DM 2,50 + Porto bei: HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2, Tel. 0 89/22 64 41-42.

Im Zusammenhang mit der Erfassung von Daten von Volkszählungskritikerinnen und -kritikern hat die HU gefordert:

Innenminister sollen sich entschuldigen

Mit der bundesweiten Erfassung von sicherlich weit über tausend VolkszählungskritikerInnen in der Terroristen- und Staatsschutzdatei APIS (Arbeitsdatei PIOS – Innere Sicherheit) des Bundeskriminalamtes haben das Bundeskriminalamt und die diese Daten anliefernden Länderpolizeien ihre rechtlichen Kompetenzen in krasser Weise überschritten.

Die Kritik an der Volkszählung und am Volkszählungsgesetz, das Bekenntnis, sich nicht zählen lassen zu wollen, ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung im Grundgesetz geschützt.

Die HU fordert deshalb alle Innenminister auf, anzuordnen,

1. daß die Daten aller erfaßten VolkszählungskritikerInnen in den polizeilichen (und geheimdienstlichen) Informationssystemen gelöscht werden,

2. daß **zuvor** alle erfaßten VolkszählungskritikerInnen von den jeweiligen Polizeibehörden über die Tatsache ihrer Speicherung unterrichtet werden. Nur so kann gewährleistet werden, daß die gespeicherten BürgerInnen sich gegen die unzulässige Erfassung wehren können.
3. Die Innenminister sollen sich bei den wegen ihrer Kritik gespeicherten BürgerInnen für die unzulässige Erfassung entschuldigen.
4. Die Innenminister sollen durch Einleitung von Disziplinarverfahren die Beamten zur Rechenschaft ziehen, die für die Erfassung von VolkszählungskritikerInnen verantwortlich sind.

Die HU rät allen BürgerInnen, sich des in den Datenschutzgesetzen gegebenen Rechts auf Auskunft zu bedienen und bei den Landeskriminalämtern und beim Bundeskriminalamt Auskunft über ihre Daten zu verlangen. Ferner weist die HU auf die Möglichkeit hin, bei den Staatsanwaltschaften Strafantrag wegen unzulässiger Datenübermittlung zu stellen.

Die HU fordert alle Datenschutzbeauftragten auf, durch lückenlose Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit ihrem gesetzlichen Auftrag zur Kontrolle der Datenverarbeitung auch bei der Polizei nachzukommen.

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Hölder, möge erklären, wie es um sein Versprechen steht, der Datenschutz sei bei der Volkszählung voll gewährleistet.

Pressemitteilung vom 14. 1. 88

Sperrung des Fraktionstelefon war rechters?

Die Entscheidung des baden-württembergischen Staatsgerichtshofes ist eine Entscheidung gegen das Demokratie-Prinzip unserer Verfassung

Der baden-württembergische Staatsgerichtshof hat die Sperrung eines von der Fraktion der GRÜNEN betriebenen Beratungstelefon in Sachen Volkszählung unter Berufung auf die Polizeigewalt des Präsidenten des Landtags für rechters erklärt, weil gewählte Volksvertreter angeblich „in ganz besonderem Maße die Pflicht (hätten), sich an die elementaren Verfassungsgrundsätze zu halten“, wozu „die selbstverständliche Gebundenheit an das verfassungsgemäß beschlossene Gesetz“ gehöre.

Hierzu erklärte das Vorstandsmitglied Dr. Udo Kauß, Rechtsanwalt in Freiburg, in einer Pressemitteilung der HU:

Würde der Parlamentspräsident die Tätigkeiten und Reden von Parlamentariern jedweder Couleur, also auch die seiner eigenen Parteikollegen, mit der gleichen obrigkeitstaatlichen Eile bemessen, dann müßte er sämtliche Telefone der Fraktion aller Parteien sperren, die Mikrofone im Plenarsaal auf Dauer abdrehen und die Schreibmaschine der Parlamentarier beschlagnahmen.

Denn: Parlamentarische Tätigkeit ist immer auf das Hinwirken der Erneuerung, der Veränderung von Gesetzen gerichtet, mithin immer auf eine Veränderung der geltenden Rechtsordnung bedacht. Mit jedem neu verabschiedeten Gesetz brechen die Parlamentarier bisher geltendes Recht. Mit jeder Diskussion des Für und Wider von Gesetzesänderungen wird die geltende Rechtsordnung bedroht.

Man hat den GRÜNEN bei der Bedienung ihres „Zählsorgetelefon“ nicht einmal Rechtsbruch vorwerfen können. Kein Strafgesetz, kein Tatbestand des Ordnungswidrigkeitenrechts bedroht die kritische Auseinandersetzung, ja nicht einmal eine per Telefon gegebene Boykott-Empfehlung. Und das ist gut so, um die Lebendigkeit des politischen Prozesses zu erhalten und zu schützen vor obrigkeitstaatlichem Beharrungsvermögen und Berufung auf die Polizeigewalt den Grad der zulässigen Diskussion selbst zu bestimmen.

Nach Auffassung der HU ist die Entscheidung des Staatsgerichtshofes eine Entscheidung gegen das verfassungsrechtlich geschützte Demokratieprinzip, die zu revidieren sich hoffentlich Gelegenheit ergeben wird.

Pressemitteilung vom 29. 1. 1988

Geheime Kontrolle ist keine

Seit den 70er Jahren werden immer mehr Rechtsbrüche der Sicherheitsbehörden bekannt. Soweit es sich um Nachrichtendienste handelt, ist eine Kontrolle durch den Bürger und die Gerichte von vornherein fast ausgeschlossen, da diese Dienste eo ipso im Geheimen arbeiten und daher in der Regel ihre gesetzwidrigen Maßnahmen gar nicht bekannt werden. Aufgrund der zunehmenden Fehlgriffe meinten die Politiker jedoch, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns (und dazu zählen auch die Sicherheitsdienste) stärken zu müssen. So wurde durch Gesetz vom 24. März 1980 das Verfassungsschutzgesetz von Niedersachsen dahingehend ergänzt, daß „unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse . . . die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der besonderen Kontrolle durch die vom Landtag zu bildende parlamentarische Kontrollkommission“ unterliegt (§ 7). Nach § 9 des Gesetzes sind die Beratungen der parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) geheim. Nach § 10 Abs. 2 werden „Zeit, Art und Umfang (!) der Unterrichtung der parlamentarischen Kontrollkommission . . . unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Landesregierung bestimmt“ – die Landesregierung bestimmt also selbst, inwieweit sie sich kontrollieren lassen will. Ähnliche Regelungen gibt es in den meisten anderen Bundesländern.

Schon damals haben „Mahner in der Wüste“ vor einem Vertrauen in diese parlamentarische Kontrolle gewarnt; sie führe nur zu einer Einbindung des Parlaments in etwa rechtswidrige Praktiken des Verfassungsschutzes. Der Beweis dafür ist nunmehr erbracht:

Bekanntlich ist auch die HUMANISTISCHE UNION unter Verstoß gegen Gesetz und Recht zusammen mit anderen Volkszählungskritikern vom Niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet, und es ist darüber ein Bericht gefertigt worden. Die HU hat Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover auf Feststellung der Rechtswidrigkeit erhoben. In den „Mitteilungen“ Nr. 120 wurde bereits darüber berichtet; „Teilsiege“ („Verfassungstreueerklärung“ der HU durch den Innenminister) wurden bereits errungen; über den weiteren Fortgang wird demnächst berichtet werden.

In der Öffentlichkeit hat der niedersächsische Innenminister Hasselmann erklärt, er habe den Vorgang in der parlamentarischen Kontrollkommission besprochen. Der Prozeßbevollmächtigte der HU hat sich daraufhin an die Mitglieder der PKK gewandt und überprüfen wollen, ob die öffentlichen Erklärungen des Innenministers den Tatsachen entsprechen, und er hat die PKK um ihre Bewertung gebeten. Der Schriftwechsel ist eindrucksvoll und wird nachstehend dokumentiert: Obwohl öffentlich bekannt ist, daß die PKK mit dem Vorgang befaßt wurde, wollen nicht einmal dieses die Mitglieder der PKK bestätigen mit Hinweis auf ihre angebliche Geheimhaltungspflicht – ganz zu schweigen von etwaigen Bewertungen und Schlußfolgerungen, die sie für geboten halten! Hier der Briefwechsel:

- | | |
|---------------------------|-----|
| 1. Herrn Gansäuer, MdL | CDU |
| 2. Herrn Jahn, MdL | CDU |
| 3. Herrn Hildebrandt, MdL | FDP |
| 4. Herrn Schröder, MdL | SPD |
| 5. Herrn Glogowski, MdL | SPD |
- sämtlich Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission

Sehr geehrte Herren Landtagsabgeordneten, wie Sie wissen, hat die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde u. E. rechtswidrigerweise und außerhalb ihrer Kompetenzen nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz Kritiker der Volkszählung 1987 beobachtet und darüber unter dem 27. Januar 1987 einen Bericht verfaßt. Wie Sie sicherlich ebenfalls wissen, hat die Humanistische Union daraufhin gegen das Land Niedersachsen vor dem Verwaltungsgericht Hannover Klage erhoben u. a. mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit dieser Verhaltensweise der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde festzustellen. Namens meiner Mandatschaft wende ich mich heute an Sie mit folgenden Fragen:

1. Inwieweit hat sich die parlamentarische Kontrollkommission mit diesem Vorgang befaßt? Hat die parlamentarische Kontrollkommission sich vom Herrn Innenminister die einschlägigen Akten vorlegen lassen?

2. Wie beurteilt die parlamentarische Kontrollkommission den Vorgang? Ist die parlamentarische Kontrollkommission der Auffassung, daß die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde rechtmäßig bei der Beobachtung und Informationsgewinnung, bei der Erstellung der „Information“ vom 27. Januar 1987 und bei der Weitergabe ihrer „Erkenntnisse“ gehandelt hat? Wie beurteilt die parlamentarische Kontrollkommission die Rechtsgrundlage für dieses Handeln der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde, insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Rechtfertigungsversuche des Niedersächsischen Innenministers permanent wechseln, daß er z. B. in der 21. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags am 29. April 1987 dieses weit gestreute Rundschreiben auf die Beratungspflicht des unterzeichnenden Beamten nach § 63 NBG hat stützen wollen, nunmehr im Prozeß hingegen sich wiederum als Rechtsgrundlage auf das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz beruft?

3. Welche Schlußfolgerungen beabsichtigt die parlamentarische Kontrollkommission aus diesem Vorgang zu ziehen? Hat die parlamentarische Kontrollkommission sich Gedanken gemacht über eine effektivere Rechtskontrolle der Verfassungsschutzbehörde?

In diesem Zusammenhang gebe ich namens meiner Mandatschaft an die parlamentarische Kontrollkommission folgende Anregung weiter: Sollten nicht in Zukunft die jährlichen Verfassungsschutzberichte vor der Veröffentlichung der parlamentarischen Kontrollkommission vorgelegt und nur gemeinsam mit einem Bericht der parlamentarischen Kontrollkommission veröffentlicht werden? Man könnte daran denken, daß – wie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf dem Jahresabschluß der Aktiengesellschaft – Verfassungsschutzberichte immer beinhalten müßten einen Bericht der parlamentarischen Kontrollkommission über die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben im vergangenen Jahr und demzufolge auch (wie beim Wirtschaftsprüfer) die Bestätigung, daß/ob die Durchführung der Kontrolle zu keinen/welchen Bemerkungen hinsichtlich der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit geführt habe.

Wie Ihnen sicherlich ebenfalls bekannt ist, hat im Rahmen des o. g. Gerichtsverfahrens die Humanistische Union mit dem Klageantrag zu 2 verlangt, daß der Niedersächsische Innenminister allen Empfängern der ursprünglichen Information mitteilt, daß die Humanistische Union nie Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes gewesen ist und daß sie eine verfassungstreue Organisation darstellt. Um die Klägerin insoweit klaglos zu stellen, hat der Niedersächsische Innenminister unter dem 18. August vergangenen Jahres eine entsprechende Erklärung herausgegeben und vor dem Verwaltungsgericht behauptet, diese Erklärung sei an sämtliche Empfänger seiner Information vom 27. Januar 1987 gegangen. Uns liegt der „Verteiler“ der Information vom 27. Januar 1987 vor, wonach Sie diese Information erhalten haben. Haben Sie auch die Richtigstellung des Niedersächsischen Innenministers vom 18. August 1987 erhalten?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Müller-Heidelberg

Martin Hildebrandt
Vorsitzender der F.D.P.-Fraktion
im Niedersächsischen Landtag

Sehr geehrter Herr Dr. Müller-Heidelberg!
§ 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Kontrollkommission besagt, daß die Beratungen der PKK geheim und somit die Mitglieder der PKK zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Infolgedessen kann ich Ihre Fragen leider nicht beantworten.

Was Ihren Vorschlag angeht, den Verfassungsschutzbericht in Zukunft vor der Veröffentlichung der PKK vorzulegen und ihn mit einer Stellungnahme derselben zu veröffentlichen, so halte ich Ihren Vorschlag durchaus für erwägenswert, ohne daß ich im Moment abschätzen kann, wie weit er sich verwirklichen läßt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hildebrandt

Die Parlamentarische Kontrollkommission
des Niedersächsischen Landtages
für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
– Der Vorsitzende –

Sehr geehrte Herren,
Ihr Schreiben vom 8. Januar 1988 ist in der letzten Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission erörtert worden.
Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind nach § 4 der Geschäftsordnung geheim. Ich bedaure daher, Ihnen über den Inhalt der Beratungen nichts mitteilen zu können.

gez. Glogowski

Angesichts dieser blamablen Antworten hat sich die HU an das Beiratsmitglied Werner Holtfort, Mitglied des Landtages in Niedersachsen, gewandt, der daraufhin die beiden SPD-Mitglieder der PKK, darunter den Vorsitzenden, angeschrieben und dabei ausgeführt hat:

„Die Mitglieder der PKK müssen deren Beratungen geheimhalten. Folgerichtig kann das nicht für öffentlich bekannte Tatsachen gelten. Der Innenminister hat mehrfach öffentlich behauptet, er habe die PKK mit dem Vorgang befaßt. Stimmt diese Behauptung, so kann sie also nicht mehr geheimgehalten werden. Stimmt sie nicht, so gibt es keinen Vorgang in der PKK, den deren Mitglieder geheimhalten müßten.“

Hat der Innenminister dem Publikum erklärt, er unterbreite einen bestimmten Vorfall der PKK, so kann dessen rechtliche und politische **Beurteilung** durch die Kommission oder ihre Mitglieder kein Geheimnis sein. Die PKK ist ein Kontrollinstrument des Souveräns. Es wäre widersinnig, könnte sie gezwungen werden, Mißstände, Skandale oder gar Verfassungsbrüche zu verschweigen.“

Bleibt abzuwarten, ob der Landtag, dessen Instrument die PKK ist, sich doch noch seiner Souveränität bewußt wird.

Dr. Till Müller-Heidelberg

Nachtrag: Ein gleichlautendes Schreiben vom Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission im Niedersächsischen Landtag, Glogowski, erhielt die HU einige Tage später; U. Vultejus hatte die Mitglieder der PKK gebeten, die Ereignisse um Anwerbung von Agenten aus verschiedenen Berufsgruppen (s. S. 1) durch den Verfassungsschutz aufzuklären und der HU das Ergebnis mitzuteilen. Aber wie schon oben: alles geheim!

„Kriminelle Vereinigung“ Frauenbewegung“

Am 18. 12. 1987 fanden in mehreren Städten Durchsuchungen von Wohnungen und Arbeitsplätzen von Frauen aus der Frauenbewegung statt.

In Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Köln und im Ruhrgebiet wurden insgesamt 33 Wohnungen und Betriebe durchsucht.

Der Schwerpunkt dieser Aktion des Bundeskriminalamts richtet sich gegen Frauen, die im Essener Gen-Archiv arbeiten oder mit dieser Einrichtung kooperieren. Es waren hauptsächlich Frauen betroffen, die sich intensiv mit Gen- und Reproduktionstechniken befassen. In zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren und Veröffentlichungen wurde in der letzten Zeit gegen diese neuen Techniken Stellung genommen.

Dabei stehen diese Frauen keineswegs allein. So hat der feministische Juristinnentag im Mai 1986 in München eine Erklärung abgegeben und dabei die neuen Fortpflanzungstechniken, in deren Zentrum die in-vitro-Befruchtung steht, als neues Mittel der Frauenunterdrückung abgelehnt.

In der Erklärung wurde die Befürchtung geäußert, daß diese Techniken die Grundlage für genetische Auslese, Manipulation und damit Menschenzüchtung bietet, die in der Tradition des nationalsozialistischen Rassismus stehe. Die Juristinnen sprachen sich gegen den stärker werdenden moralischen und gesellschaftlichen Druck aus, der gegen

Frauen ausgeübt wird, um die Akzeptanz für diese neuen Technologien herzustellen.

Dieses Vorgehen des BKA gegen einen bestimmten Teil der Frauenbewegung hat eine politische Vorgeschichte.

Im April 1985 organisierten Frauengruppen einen feministischen Kongreß in Bonn, an dem über 2000 Teilnehmerinnen aus dem In- und Ausland teilnahmen. Auf dieser Veranstaltung wurde entschieden gegen Gen- und Menschenproduktionstechnologien Stellung genommen. Es folgten zahlreiche Arbeitstreffen von Frauengruppen zu diesem Thema. Im April 1987 fand eine bundesweite Aktionswoche gegen humangenetische Stellen statt.

Die Kritik beschränkte sich aber nicht nur auf den Bereich der Gentechnologie, sondern sie bezog auch die ökonomischen Funktionen dieser neuen Erwerbsquelle für die internationalen Konzerne im Rahmen ihrer Weltmarktstrategie mit ein.

1985 und 1986 gab es erste Anschläge auf das Genzentrum in Heidelberg, das Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung in Köln und das Humangenetische Institut der Universität Münster. Diese Anschläge wurden von der sogenannten „Roten Zora“ verübt, die als weibliche Untergruppe der als terroristische Vereinigung eingeschätzten „Roten Zellen“ bekannt ist.

Die „Rote Zora“ hat sich zu diesen Anschlägen auch bekannt. Nach eigener Darstellung wurde dem BKA im Dezember 1987 bekannt, daß die „Rote Zora“ neue Brandanschläge gegen gentechnische Forschungseinrichtungen vorbereitet. Daraufhin habe man insgesamt 30 Objekte überprüft. Bis auf 4 Fälle habe es dabei richterliche Durchsuchungsanordnungen gegeben. In diesen Fällen habe der Bundesgerichtshof wegen Eilbedürftigkeit die Anordnung zur Durchsuchung erteilt. Anschließend seien zwei Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen worden.

Dabei wehren sich die Sicherheitsbehörden gegen die öffentliche Darstellung, daß die Aktion so abgelaufen ist, daß auch die Lokalredaktion der „taz“ in Bochum und eine Druckerei in Hamburg durchsucht worden seien. Dies sei, so die Bundesregierung, nicht der Fall. In Bochum sei nur der Arbeitsplatz einer „taz“-Mitarbeiterin durchsucht worden. Das gleiche gelte für die Druckerei in Hamburg.

Diese Darstellung ist jedoch überaus zweifelhaft. Warum wurden denn die Mitarbeiterinnen des Genarchivs behelligt, obwohl ihnen zu keiner Zeit irgendwelche terroristischen Aktivitäten unterstellt werden konnten? Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, daß diese Frauen etwas mit der „Roten Zora“ zu tun haben könnten. Bei der Untersuchung des „taz“-Büros in Bochum wurde nicht nur der Arbeitsplatz einer Mitarbeiterin, sondern das gesamte Archiv durchsucht und zerwühlt.

Die Vorgehensweise der Bundesanwaltschaft, trotz angeblich sorgfältiger Vorbereitungen in manchen Fällen doch keinen richterlichen Durchsuchungsbefehl vorlegen zu können, ist rechtlich äußerst bedenklich. Ein Durchsuchungsbefehl muß nämlich genaue Angaben zum Tatvorwurf und der Art und dem denkbaren Inhalt der vorzufindenden Beweismittel enthalten. Bezeichnend für die Zielrichtung dieser Aktion ist die Art und Weise ihrer Durchführung. Mit Maschinengewehren bewaffnete BKA-Beamte brachen das „taz“-Büro in Bochum auf. Wenn es nur um diese eine Mitarbeiterin gegangen sein soll, warum wurde dann alles im Büro durchwühlt, Archive, Schränke, Regale, Schreibtische usw.? Haben die Beamten in ihrer Ausbildung jemals etwas von Pressefreiheit und dem Schutz von Redaktionsgeheimnissen gehört? Den Beschuldigten wurde bei der Aktion nur der Pauschalvorwurf entgegengehalten, sie seien verdächtig, an einer terroristischen Vereinigung (§ 129 StGB) teilgenommen zu haben. Den angeschuldigten Frauen wurde dies in Gestalt eines Formblattes mitgeteilt.

Es kam den Fahndern offensichtlich auf zwei Dinge an:

1. Auf Einschüchterung dieses Teils der Frauenbewegung, der sich mit den Gentechnologien kritisch auseinandersetzt.
2. Es sollte festgestellt werden, wie die Informationskanäle innerhalb dieses politischen Spektrums verlaufen.

Unter diesen Zielsetzungen bekommt die Intensität der Durchsuchungen einen Sinn. Die große Menge des beschlagnahmten Materials macht deutlich, daß politische Kommunikationskanäle das Ziel der Aktion waren und nicht irgendwelche strafrechtlichen Ermittlungen. So wurde bei der „taz“ ausschließlich Material mitgenommen, das seit Jahren dort im Archiv lagert, also zu einer Zeit gesammelt wurde, als die angeschuldigte Mitarbeiterin dort überhaupt noch nicht beschäftigt war.

Im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen wurden die Journalistinnen Ingrid Strobl und Ursula Penselin festgenommen. Der Sprecher der Bundesanwaltschaft, Alexander Brechtel, gab in einem Interview mit dem Kölner Stadtanzeiger bekannt, wie Ingrid Strobl in Verdacht geriet. Nach einer Reihe von Anschlügen der „Roten Zora“ habe man festgestellt, daß die Täter für das Zünden stets den gleichen Wecker benutzen: ein deutsches Fabrikat, das nur in bestimmten Fachgeschäften zu haben sei. Jedes Exemplar weise überdies individuelle Merkmale auf. Aufgrund dieser Erkenntnis hätten die Sicherheitsbehörden in der Folgezeit versucht, jene Personen zu ermitteln, die solche Wecker erwarben. Als eine dieser Personen sei Ingrid Strobl aufgefallen.

Um sich der politischen Kritikerinnen und Kritiker zu erwehren, genügt allem Anschein nach bereits der Kauf eines normalen Weckers, um in den Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu geraten.

Es ist höchste Zeit, diesen § 129a StGB in das Zentrum unserer politischen Kritik zu rücken. Diese Generalklausel ermöglicht es nämlich, Meinungen und soziale Zusammenhänge zu kriminalisieren, ohne auch nur in die Nähe einer kriminellen Handlung zu gelangen. Der „Tatbestand“ ist so weit gefaßt, daß etwa im Zusammenhang mit der sogenannten Beihilfe bereits harmlose Erklärungen ausreichen, um einen Verdacht zu begründen.

Sollten die von Innenminister Zimmermann geplanten Sicherheitsgesetze Rechtspraxis werden, dann wird unter dem Firmenschild „Staatschutzdelikte“ demnächst jede im Belieben der Sicherheitsbehörden stehende Erweiterung ihrer Informationsgewinnung legalisiert. Die Grenze zwischen Handlungs- und Gesinnungsstrafrecht ist ohnehin schon brüchig geworden. Die Meinungsdelikte § 130a und § 130b (geplant) sind hier ebenso zu nennen wie der schon zitierte § 129a StGB.

Wie alle Straftatbestände haben diese Normen ein doppeltes Gesicht: Sie sind einerseits Strafbestimmungen, andererseits aber auch Grundlagen für polizeiliche und geheimdienstliche Ermittlungstätigkeiten. Die Bundesrepublik weist deutlich Züge eines „Doppelstaates“ auf, der in weiten Bereichen rechtsstaatlich funktioniert, für politisch Angeschuldigte jedoch ein anderes, ein obrigkeitliches Recht bereithält.

Jürgen Roth

Amtsenthörung für Prof. Eggert Schwan?

Zum aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens

Seit Jahren kennen wir Eggert Schwan, Professor an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin und Dozent am FB Rechtswissenschaften der FU Berlin, als eloquenten Mitstreiter der Humanistischen Union. So zählt er u. a. zu den Unterzeichnern der von der HU initiierten „Erklärung zu den Überwachungsgesetzen“ vom April 1986.

Im Mai 1986 begann der Senator für Inneres mit disziplinarrechtlichen Vorermittlungen, mit Schreiben vom 3. Februar 1988 hat Berlins Innenminister Prof. Kewenig eine „Anschuldigungsschrift“ an die Disziplinar-Kammer des Berliner Verwaltungsgerichts eingereicht mit dem offensichtlichen Ziel, Schwan aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen.

Äußerer Anlaß: ein vom SFB und anderen Sendeanstalten am Tage der Verabschiedung des Gesetzes über maschinenlesbare Personalpapiere und über den sog. Schleppnetz-Paragraphen 163b StPO ausgestrahltes Interview. In der ihm eigenen dankenswerten deutlichen Sprache hatte Schwan u. a. davon gesprochen, daß die geplanten Sicherheitsgesetze die „Überleitung der Bundesrepublik in einen totalitären Polizei- und Überwachungsstaat“ bewirken würden.

Damit sah der Innenminister die in den Beamtenengesetzen statuierte Pflicht zur politischen Mäßigung sowie die Berufspflichten des beamteten Rechtswissenschaftlers Schwan verletzt.

Weder eine Reihe persönlicher Schreiben von Hochschullehrer-Kollegen Schwans an den Innenminister, in denen diese die Wissenschaftsfreiheit reklamierten noch die ausgefeilte juristische Argumentation unseres Beiratsmitglieds Prof. Erhard Denninger, der die anwaltliche Vertretung von Schwan übernommen hat, haben – wie sich jetzt zeigt – Berlins Innenminister Kewenig davon überzeugen können, das Disziplinarverfahren einzustellen.

Im Gegenteil: Kewenig will es nun wissen, will einen der deutlichsten Kritiker der alten und neuen Entwürfe sog. Sicherheitsgesetze mundtot machen. Daß dies zu einem Zeitpunkt geschieht, da neue Entwürfe wieder in den parlamentarischen Beratungsprozeß und damit auch in die öffentliche Diskussion kommen, scheint uns symptomatisch. Wie wir Eggert Schwan kennen- und schätzengelernt haben, wird er sich ungeachtet des Verfahrens vor der Disziplinar-Kammer des Verwaltungsgerichts nicht gehindert sehen, wo nötig, erneut deutliche Worte zu finden, um die neuen Entwürfe in bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu qualifizieren.

Es wird allerdings höchste Zeit, daß über die persönliche Solidarität mit Prof. Schwan hinaus mehr Kollegen/innen als bisher kraftvoll ihre Stimme erheben, sowohl gegen Prof. Kewenigs Angriff auf die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit wie gegen die Neu-Entwürfe sog. Sicherheitsgesetze.

Die Nachricht von der Einleitung des disziplinargerichtlichen Hauptverfahrens hat sich so knapp mit dem Redaktionsschluß der „Mitteilungen“ überschritten, daß noch keine Zeit war, konkrete Formen der Unterstützung von Prof. Schwan zu überlegen und vorzuschlagen.

Für weitere Informationen kann man sich an die Humanistische Union, LV Berlin, Kurfürstendamm 96, 1000 Berlin 31, wenden. Hier ist auch gegen DM 2,- in Briefmarken eine Broschüre zum „Fall Kewenig“-Schwan zu beziehen.

Falco Werkentin

Humanistische Union für Wissenschaftsfreiheit

Wie in Mitteilungen Nr. 119 berichtet, hat die Humanistische Union in Schreiben an die Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Anke Brunn, appelliert, die Freiheit der Wissenschaft zu garantieren und bei einem Entzug der Lehrerlaubnis für die Theologin Uta Ranke-Heinemann das entsprechende Konkordat aufzukündigen. Wir dokumentieren im folgenden einen Schriftwechsel mit der Ministerin. Interessant erscheint uns der Fall, weil exemplarisch sichtbar wird, wie man selbst auf selten einer SPD-geführten Landesregierung die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates, die Freiheit von Forschung und Wissenschaft und die Beziehung zwischen Staat und Kirche glaubt, interpretieren zu dürfen. Die Problematik der Theologielehrstühle an staatlichen Universitäten ist zeitlos, sie kann morgen wieder durch einen neuen „Fall“ deutlich werden:

Sehr geehrter Herr Vultejus,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juni 1987, dem in Ablichtung Ihr Schreiben vom 12. Juni 1987 an den Bischof von Essen beigefügt war und in denen Sie sich engagiert für Frau Professorin Ranke-Heinemann einsetzen.

Auch ich verhehle nicht, daß ich die eingetretene Entwicklung – der Bischof von Essen hat inzwischen die Äußerungen von Frau Professorin Ranke-Heinemann zur Jungfrauengeburt konkordatsgerecht beanstandet – sehr bedauere.

Die Folgerungen, die das Wissenschaftsministerium NRW aus dem Entzug der Lehrerlaubnis für Frau Professorin Ranke-Heinemann zu ziehen hat, ergeben sich aus den Vorschriften des für Nordrhein-Westfalen weitgeltenden Preußenkonkordats aus dem Jahre 1929 und dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Katholischen Kirche vom 26. 3. 1984.

Ihre Forderung, gegen das – inzwischen eingeleitete – Verfahren der Katholischen Kirche, alle Möglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und meines Hauses zu nutzen, führt nicht weiter, da ein Eingriff des Staates in innerkirchliche Vorgänge mit der Neutralitätsverpflichtung des Staates und mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche, die beide verfassungsrechtlich festgeschrieben sind, nicht vereinbar wäre. Dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Trennungsprinzip von Kirche und Staat folgen auch die Konkordate, die für die zulässigen Überschneidungsbereiche, in denen sich Kirche und Staat begegnen, Grenzlinien unter Respektierung der jeweiligen Eigenständigkeit der beiden gleichrangig sich gegenüberstehenden Vertragspartner ziehen. Dadurch wird die in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz garantierte Freiheit in

Forschung und Lehre nicht tangiert. Es bleibt Frau Professorin Ranke-Heinemann unbenommen, ihre Auffassung zur Jungfrauengeburt auch weiterhin zu vertreten, wie sie auch ihre Professur an der Universität – Gesamthochschule – Essen behält. Mit Rücksicht auf die vorerwähnten konkordatsrechtlichen Bestimmungen ist es ihr lediglich verwehrt, in Zukunft in dem Lehramtsstudiengang „Katholische Theologie“ zu lehren und zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Anke Brunn

Sehr geehrte Frau Ministerin,
... daß Sie aufgrund des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Katholischen Kirche dem Ansinnen dieser Religionsgemeinschaft, der an der Universität-Gesamthochschule Essen lehrenden Theologin Uta Ranke-Heinemann die Lehrerlaubnis für katholische Theologie zu entziehen, stattgeben würden, haben wir erwartet. Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vertretene Ansicht jedoch, daß dieser Ablauf sich aus der Neutralitätspflicht des Staates ergäbe und jede andere Entscheidung einen Eingriff des Staates in innerkirchliche Vorgänge bedeute, hat unseres Erachtens keine verfassungsrechtliche Grundlage. Darüber hinaus ist Ihrer Auffassung, die Konkordate würden dem verfassungsrechtlich geforderten Trennungsprinzip von Staat und Kirche folgen, entschieden zu widersprechen, ebenso Ihrer Behauptung, bei Staat und Kirche handele es sich um zwei sich gleichrangig gegenüberstehende Vertragspartner.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung keine Bestimmungen darüber, daß Theologische Fakultäten an Hochschulen beizubehalten wären. Eindeutig aber verbietet es in Art. 3 (3) und in Art. 33 (3) die Benachteiligung von Bürgern aufgrund ihres Bekenntnisses. Angesichts dieser eindeutigen Aussage muß die Frage gestellt werden, wie ein zu weltanschaulicher Neutralität verpflichteter Staat – eine Verpflichtung, die Sie ja ebenfalls in Ihrem Schreiben hervorheben – die Geistlichen und Religionslehrer zweier Religionsgemeinschaften an seinen Hochschulen auf Staatskosten ausbildet, diese Vergünstigung aber anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vorenthält. Es ist offensichtlich, daß bei einer derartigen Verfassungswirklichkeit von der nach dem Grundgesetz zu fordernden Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften keine Rede sein kann.

Das gleiche gilt für den Abschluß von Kirchenverträgen und Konkordaten, die ebenfalls wieder nur die beiden christlichen Großkirchen mit Vorrechten ausstatten. Aus diesem Grunde ist es sehr zu bedauern, daß das Land Nordrhein-Westfalen durch den Vertrag von 1984 mit der Katholischen Kirche die Privilegierung dieser Religionsgemeinschaft fortgeschrieben und damit seine Neutralitätspflicht erneut verletzt hat.

Das Grundgesetz garantiert weiterhin in Art. 5 (3) die Freiheit von Forschung und Lehre, von Kunst und Wissenschaft. Nachdem in der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrere Verfahren zum Entzug der Lehrerlaubnis von Theologen (genannt seien hier die Professoren Herrmann, Küng und die Professorin Ranke-Heinemann) anhängig waren, ist es unerfindlich, wie Sie hierin keine Beeinträchtigung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre erkennen können. Handelt es sich bei der Theologie tatsächlich um eine Wissenschaft, dann muß es möglich sein,

- Lehrinhalte fortzuschreiben, zu korrigieren, zu revidieren;
- den Forschungs- und Erkenntnisprozeß dem durch Zweifel und Beweis charakterisierten rationalen Denken zu unterziehen;
- ohne Bindung an Autoritäten und Dogmen zu forschen und zu lehren.

Wenn dieses an Theologischen Fakultäten nicht gewährleistet ist – und es ist, wie der Fall Ranke-Heinemann erneut beweist, nicht gewährleistet – dann handelt es sich bei der Theologie um keine Wissenschaft, sondern lediglich um eine Glaubenslehre bestimmter Religionsgemeinschaften auf wissenschaftlich nicht belegbaren, irrationalen Grundlagen. Eine hierauf basierende Ausbildung ist jedoch eine interne Angelegenheit der betreffenden Religionsgemeinschaften, die (gemäß dem Trennungsprinzip von Staat und Kirchen) in kirchlichen Priesterseminaren ihren Platz hätte, nicht aber an staatlichen, wissenschaftlichen Hochschulen. An letzteren wäre nur Platz für religionswissenschaftliche Fachbereiche, die in Forschung und Lehre tatsächlich frei wären. Das von Ihnen verwendete Argument, man müsse im Fall Ranke-Heinemann den Entzug der Lehrerlaubnis aussprechen, weil andernfalls der Staat in innerkirchliche Vorgänge eingreife, zeigt jedoch mit aller Deutlichkeit, daß Theologie eine Glaubenslehre und keine Wissenschaft ist.

Letztlich ist auch Ihre These nicht haltbar, bei Staat und Kirche handele es sich um gleichrangige Vertragspartner. Zwar kann als Folge der Religionsfreiheit der einzelne Bürger sich mit Gleichgesinnten in einer Religionsgemeinschaft (einer Vereinigung) zusammenschließen, es kann aber kaum ernsthaft behauptet werden, hierdurch entstünde ein Gebilde mit einer dem Staat vergleichbaren Herrschaftsgewalt. Die Rechtsnormen der Religionsgemeinschaften gehören zum Verbandsrecht und sind nicht mit dem vom Staat geschaffenen Recht vergleichbar. Mit anderen Worten: Staat und Kirchen sind völlig inkommensurable Gebilde.

Abschließend müssen wir mit Bedauern feststellen, daß Ihr Schreiben nicht erkennen läßt, daß die Problematik des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen in Ihrem Hause in seiner Tragweite erkannt wird. Die von Ihnen verteidigte Handlungsweise des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen jedenfalls verstößt unseres Erachtens bereits gegen den Wortlaut, ganz sicher aber gegen den Geist unserer Verfassung.

Mit freundlichem Gruß
gez. Edgar Baeger

Schulgebet und oberstes Bildungsziel „Ehrfurcht vor Gott“

Ein Schriftwechsel mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (sh. auch Mitteilungen Nr. 120, Seite 38) wegen dessen Rundschreiben über „Schulgebet und oberstes Bildungsziel ‚Ehrfurcht vor Gott‘“:

Sehr geehrter Herr Kultusminister,
der Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION sieht sich durch das o. a. Rundschreiben Ihres Hauses zu folgender Stellungnahme veranlaßt:

1. Unbeschadet des Umstandes, daß der bayerische Landtag mit einfacher Mehrheit die in dem o. a. Rundschreiben zitierten Beschlüsse gefaßt hat, ist eine staatliche Behörde an geltendes Recht – insbesondere an das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Es ist daher davon auszugehen, daß in Ihrem Hause die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekannt sind (z. B. das Urteil vom 17. 12. 75), in denen ausgeführt wurde, daß sich im öffentlichen Schulwesen keine missionarische Schule entwickeln darf und christliche Glaubensinhalte keine Verbindlichkeit beanspruchen dürfen. Außerhalb des Religionsunterrichts darf das Christentum nur insoweit unterrichtsrelevant sein, als im Unterricht die Darstellung des Christentums als „prägender Kultur- und Bildungsfaktor der abendländischen Geschichte“ Lehrgegenstand ist. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Bezugnahme auf christliche Glaubensinhalte in Landesverfassungen rechtlich unbeachtlich ist. Eine Erziehung „in Ehrfurcht vor Gott“ in einer zwangsweise zu besuchenden öffentlichen Schule verletzt unzweifelhaft alle die Menschen in ihrer nach Art. 4 GG garantierten Weltanschauungsfreiheit, die die Vorstellungen von der Existenz eines persönlichen Gottes nicht teilen, z. B. Agnostiker, Atheisten, Buddhisten. Die HUMANISTISCHE UNION möchte deshalb dringend daran erinnern, daß durch das Grundgesetz gerade auch die Weltanschauungsfreiheit von Minderheiten gegen ein Diktat der Mehrheit geschützt werden soll und fordert Sie unbeschadet des Landtagsbeschlusses zu einer grundgesetzkonformen Gestaltung des Schulwesens im Freistaat Bayern auf.

2. Die Bestrebungen, das Schulgebet an bayerischen Schulen wieder verstärkt zu praktizieren, geben Anlaß, daran zu erinnern, daß Schülern und Lehrern, die sich nicht zu christlichen Religionen bekennen, die Möglichkeit eingeräumt werden muß, sich derartigen religiösen Übungen durch Abwesenheit zu entziehen. Eine Anwesenheitspflicht würde ohne Zweifel die Weltanschauungsfreiheit nichtbekennder Menschen verletzen. Es ist Aufgabe eines Kultusministeriums, dafür zu sorgen, daß, wenn man schon glaubt, religiöse Handlungen außerhalb des Religionsunterrichts empfehlen zu müssen, die organisatorischen Rahmenbedingungen festgelegt werden, die sicherstellen, daß Nichtbekenkende sich den religiösen Übungen problemlos und ohne Diskriminierungen entziehen können. Möglich wäre dies etwa dadurch, daß das Gebet vor dem offiziellen Beginn des Unterrichts stattfindet und ggf. ein Abschlußgebet, nachdem der Unterricht offiziell beendet ist. Entscheidend ist, daß Nichtchristen die Möglichkeit haben, diesen religiösen

Glaubensbekenndungen fernzubleiben. Aus dem Rundschreiben Ihres Hauses ist leider an keiner Stelle zu ersehen, wie diese, für die Weltanschauungsfreiheit entscheidend wichtigen Rahmenbedingungen an bayerischen Schulen eingehalten werden sollen. Es mutet darüber hinaus auch merkwürdig an, daß man zwar christlichen Schülern Schulgebete nahelegt, jedoch beispielsweise Schülern moslemischen Glaubens keine Chance zu Gebeten nach dem Ritus ihrer Religion außerhalb von Glaubensunterweisungen einräumt.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn der Beschluß des bayerischen Landtags in Verbindung mit dem zitierten Rundschreiben Ihres Hauses wieder zu Verhältnissen an bayerischen Schulen führen würde, bei denen nichtchristlichen Schülern und ihren Eltern nur noch die Möglichkeit bliebe, mit Hilfe von Gerichten die Respektierung ihres Rechtes auf Weltanschauungsfreiheit zu erreichen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Edgar Baeger

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihrer Stellungnahme kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde vom Staatsministerium beachtet. Das Schreiben des Ministeriums vom 27. Juli 1987 Nr. II/14 - S 4430/1 - 8/59 054 steht somit nicht im Widerspruch zu geltendem Recht.
2. In dem erwähnten Schreiben des Ministeriums ist unmißverständlich festgelegt, daß mit Rücksicht auf das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit Schüler und Lehrer frei und ohne Zwänge entscheiden können müssen, ob sie am Schulgebet teilnehmen. Weitere Regelungen des Staatsministeriums sind deshalb nicht erforderlich.
3. Eine religiöse Besinnung von Schülern muslimischen Glaubens ist an den bayerischen Schulen durchaus möglich; sie findet teilweise auch statt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Knauss
Ministerialdirigent



Preis/ Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte) -
Personen: DM 21 p.V.
Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen
an die Redaktion:
Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100
1000 Berlin 46
Tel.: 030/7792-214
-462
-454

Herausgeber:
H. Busch,
A. Funk,
K. Dieckmann,
U. Kauss, C. Kunze,
W.-D. Narr, M. Walter, F. Werkentin

Einzelbestellungen/Abos: Kirschkern Buchversand
Hohenzollerndamm 199-1000 Berlin 31

NEUE SICHERHEITSGESETZE • DOKUMENTATION •
KRITIK • MATERIALIEN: STAND FEBRUAR 88 •
BUNDESVERFASSUNGSSCHUTZGESETZ • VERFASSUNGSSCHUTZMITTEILUNGSGESETZ • JUSTIZMITTEILUNGSGESETZ • ARTIKELGESETZ MIT KRONZEUGENREGELUNG • DEMONSTRATIONSRECHT • STPO-ÄNDERUNG

Bei Mindestabnahme von 5 Exemplaren des CILIP-Hefes Nr. 29 gibt es für HU-Mitglieder einen Sonderpreis von DM 7,- (statt DM 10,-) pro Heft. Zu bestellen nur bei Bürgerrechte + Polizei c/o FU Berlin, Malteserstraße 74-100, 1000 Berlin 46.

Jürgen Seifert

Uwe Barschel und die Heldenrolle auf der politischen Bühne

Der einzige Schutz gegen Leute wie Uwe Barschel ist eine offene, kritikfähige Gesellschaft mit Bürgerinnen und Bürger, die aufmerksam sind und Interessengegensätze erkennen können. Es genügt nicht, daß unglaubwürdig gewordene Politiker einfach ersetzt werden. Jürgen Seifert vertritt diese Auffassung in einem Artikel, der in Kürze im Steidl-Verlag in dem von Heinz Ludwig Arnold herausgegebenen Band „Vom Verlust der Scham“ erscheint.

Uwe Barschel war nicht nur Täter. Er ist zugleich ein Opfer der von ihm betriebenen Machtpolitik und einer politischen Kultur, in der Schläge unter die Gürtellinie und die mit Methoden der psychologischen Kriegsführung betriebene Bekämpfung des politischen Gegners nur dann tabuisiert sind, wenn sich die Mehrheit der Bevölkerung dagegen wendet. Deshalb genügt es nicht, unglaubwürdig gewordene Politiker zu ersetzen. Es kommt vielmehr darauf an, eine politische Kultur in Frage zu stellen, die einen Barschel ermöglicht hat. Wir müssen prüfen, welchen Anteil haben wir an dieser Form von Politik.

Das Schmierstück auf der Bühne der Politik

Uwe Barschel war - das hat der Kieler Untersuchungsausschuß nachgewiesen - Dramaturg und Hauptakteur eines auf der politischen Bühne des Landes Schleswig-Holstein inszenierten Schmierentheaters. Das Spiel wurde thesenförmig bereits in einem Wahlkampfpapier der CDU konzipiert. Uwe Barschel hat es jedoch verstanden, dem Stück eine spezifische Struktur zu geben und eigene Akzente zu setzen. Barschel - das stand von Anfang an fest - spielte den Helden, der sich gegen einen Bösewicht zur Wehr setzen muß. Das Stück ist so angelegt, daß der Zuschauer im Laufe der Zeit immer mehr den wahren Charakter des Bösewichtes erkennt (dieser tarnt sich als Ehrenmann) und sich am Ende ganz mit dem Helden identifiziert, der alle Anfechtungen übersteht.

Der Held, daran darf niemand zweifeln, hat sich bewährt. Er war Fraktionsvorsitzender, Innenminister und Ministerpräsident. Er hat schwere Schicksalsschläge (Flugzeugabsturz) hinnehmen müssen. Aber ist damit fertig geworden und opfert sich und seine Gesundheit für das Wohl des Landes auf. Nicht jeder vermag gleich den wahren Charakter des Bösewichtes (Björn Engholm) zu erkennen. Doch der Held sieht sofort, daß es dem Bösewicht nur um das Geldverdienen geht (Aufstellung aus Barschels Hand über Engholms Ministerbezüge und das Gehalt als Oppositionsvorsitzender). Der Held weiß, ein solcher Mann kann nicht ehrlich sein (Anzeige wegen Steuerhinterziehung), er muß zweifelhaften Umgang pflegen (Observation im Hinblick auf Freundinnen und homosexuelle Beziehungen), denn dieser Bösewicht vertritt einen Verein, der für freien Sex mit Kindern ist (CDU-Wahlkampfbroschüre). Für den Helden ist auch klar, daß der Bösewicht das Land zusammen mit den GRÜNEN in ein Chaos stürzen will, zumal diese GRÜNEN zum großen Teil verkappte Kommunisten sind (Anfrage nach der politischen Vergangenheit grüner Politiker). Eine Wanze, die sich im Telefon des Helden finden soll (Telefonüberprüfung), kann nur aus dem Umkreis des Bösewichtes kommen. Dieser Schlußakkord am Ende des Stückes soll den Helden noch strahlender erscheinen lassen. Dieses „nette Aperçu“ ist notwendig, da eine böse „Kampfpress“ dem makellosen Helden Intrigen anzudichten versucht. Diese vom Helden selbst eingebaute Szene mißlingt. Dafür aber lenkt die öffentlich bekanntgewordene Überwachung den Blick des Publikums auf die Möglichkeit eines verdächtigen Umgangs von Engholm („Irgendetwas wird ja wohl an dem Verdacht des Helden dran sein“).

Die Struktur des Stückes ist banal. Dennoch schien es zunächst halbwegs gut anzukommen. Lediglich eine bössartige Kampfpress versuchte es madig zu machen. Alles wäre gut gegangen, wenn sich einige mehr mit dem Helden identifiziert hätten und wenn es gelungen wäre, das Volk daran zu hindern, hinter die Kulissen dieser politischen Bühne zu schauen.

Was dabei passierte, braucht nicht wiederholt zu werden.

Die „publicity-trächtige“ Ausschmückung

Es ist lehrreich, sich auch mit dem Detail der Aufführung zu beschäftigen. Für diese Details und für die Inszenierung zeichnete ein Fachmann verantwortlich, der von einem einschlägigen Konzern des Unterhaltungsgewerbes „ausgeliehen“ worden war. In dem von ihm verfaßten

„Pfeiffer-Papier“, das weitgehend akzeptiert wurde, sind diejenigen Ausschmückungen festgehalten worden, die als besonders „publicity-trächtig“ angesehen wurden und von denen angenommen wurde, daß sie beim Publikum Eindruck machen. Der Hauptakteur sollte nicht nur ein mutiger Held sein, der Zuschauer sollte auch deshalb auf seiner Seite stehen, weil er dargestellt wird als gebildeter Kunstfreund, als guter Christ und als ein wahrer Vater für alle:

- Er ist ein **Kinderfreund**, der sich um Kinderheime und -kliniken, aber auch um die Freunde der Kinder kümmert;
- Er ist ein **Freund der Jugend**, der sich selbst um Sonderprogramme für arbeitslose Jugendliche und um Hilfe für Drogenabhängige sorgt, der sich nicht zu schade ist, einen Disco-Abend zu besuchen oder sich die Zeit zu nehmen für ein Gespräch mit Jugendlichen, die in der Ausbildung stehen;
- Er ist ein **Tierfreund**, der sich die Zeit nimmt, die schönsten Tierfotos selbst auszuzeichnen, der Tierheime fördert und ein verletztes Tier im eigenen Heim zur Pflege aufnimmt;
- er ist ein **Freund des Sports**, der für die Förderung des Sports sorgt, der selbst Volksläufe organisiert und selbst Sport betreibt;
- er ist ein **Freund der Alten und der Armen**, der zu Altenachmittagen einlädt, Ausflugsfahrten organisiert und selbst „kurz als Gastgeber auftritt“.

Eigentlich ist der Held ein Freund von allen, die für ihn sind. Ganz zufällig wird über solchen Aktionen nicht nur in der regionalen Presse berichtet, sondern auch in Funk oder Fernsehen. Jeder weiß oder kann – wenn er nachdenkt – wissen, daß ein guter Ministerpräsident eines Landes andere Aufgaben hat als sich um die persönlichen Aufgaben einzelner Bürger zu kümmern. Jeder weiß es – und doch kommt so etwas an.

Solche auf ihre Wirkung in der Öffentlichkeit ausgerichteten Aktionen sollen das Gefühl von Nähe und Unmittelbarkeit zwischen Bürger und Politiker hervorrufen und den Eindruck erwecken: Dieser Mann kümmert sich um alles und, wenn es sein muß, auch um Dich!

Das simple Schema funktioniert! Der Schein von Nähe und falscher Unmittelbarkeit, von den Medien vermittelt, wird von vielen als Realität begriffen. Niemand soll sagen, er sei ganz frei davon.

Festzuhalten bleibt: Keine der im Pfeiffer-Papier festgehaltenen „publicity-trächtigen“ Aktionen macht auf ein politisches oder gesellschaftliches Problem aufmerksam oder zeigt den Weg zu einer Lösung auf.

(...)

Abschied von der Heldenrolle?

Immer wieder haben Künstler, Wissenschaftler und Politiker nach Wegen gesucht, wie Massen handeln können, ohne eine politische Bühne zu schaffen mit einer nur vorgespielten Heldenrolle. Die Antworten sind unbefriedigend. Thesenartig zusammengefaßt lauten diese:

1. Wir Bürger als Zuschauer der politischen Bühne müssen hinter dem „Helden“ die Interessengegensätze erkennen und unsere eigenen Interessen in diesem Widerstreit; wir müssen unsere Interessen so weit wie möglich selbst wahrnehmen und darauf achten, daß die für uns handelnden Politiker Sachpositionen vertreten.

2. Politiker (die leider allzuoft selbst an ihre Heldenrolle glauben) können Akzente in diese oder in jene Richtung setzen: Sie können sich entweder darauf konzentrieren, mit Hilfe der geschilderten „Öffentlichkeitsarbeit“ einen Schein von Nähe zwischen Politiker und Bürger zu erzeugen, oder sie können die Interessenlage deutlich machen, Sachpositionen vertreten und Wege zur Problemlösung aufzeigen.

Kurz: Bürger und Politiker können darauf achten, daß die inhaltliche Repräsentation nicht durch eine lediglich personelle ersetzt wird. Auch wenn unter den gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen das freie Mandat des Politikers und damit ein Stück personeller Repräsentation unvermeidbar ist, so kommt es darauf an, daß Politiker sich als Vertreter ihrer Wähler im inhaltlichen Sinn verstehen und dies durch die Form ihres Auftretens deutlich machen. Deshalb ist die Person des Politikers unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht ohne weiteres austauschbar. Der Politiker ist heute zwar notwendig Berufspolitiker, doch es kommt darauf an, daß er spezifische Fähigkeiten besitzt. Er muß nicht nur etwas können, Ideen haben, Lösungen durchsetzen; er muß auch das Koordinatensystem kennen, in dem er operiert und in dem seine Wähler von ihm erwarten, daß er ihr Vertreter im inhaltlichen Sinn bleibt. Sonst verliert er die Glaubwürdigkeit.

Glaubwürdigkeit ist unbestreitbar eine Eigenschaft der Person. Sie ist nicht meßbar. Wir können uns über die Glaubwürdigkeit einer Person täuschen oder täuschen lassen. Aus jeder Schmierkomödie wissen

wir, daß Spieler uns häufig besser Glauben machen können als Gläubige. Wieviele sind nicht auf die schmutzigen Tricks von Uwe Barschel hereingefallen? Wieviele haben nicht gesagt, das kann doch nicht sein und haben ihm ein Ehrenwort geglaubt, das auf Lügen aufgebaut war? Es gibt kein sicheres Rezept, den glaubwürdigen Politiker von dem zu unterscheiden, der Politik auf Machtpolitik für sich oder für seine Sache reduziert und dabei nach dem Motto verfährt: „Right or wrong – my party (= my country)“. In der demokratischen Republik gibt es kein anderes Instrument, denjenigen zu entlarven, der nach der Maxime handelt, daß der Zweck die Mittel heiligt, als die Aufmerksamkeit des Bürgers.

Der einzige Schutz gegen Leute wie Uwe Barschel ist eine offene, kritikfähige Gesellschaft mit Bürgerinnen und Bürgern, die Interessengegen-

sätze erkennen, ihre Interessen so weit wie möglich selbst vertreten und die die handelnden Politiker im Hinblick darauf kritisieren. Eine solche Gesellschaft wird von denjenigen nicht gewollt, die Gründe haben, ihre Sonderposition und ihre Vorrechte zu verschleiern. Sie müssen ablenken. Sie brauchen die Fixierung auf die Persönlichkeit des Politikers, den Aufbau einer Person zu einem „Helden“ durch „publicity-trächtige“ Aktionen. Sie wollen die Mobilisierung von Affekten mit Methoden der psychologischen Kriegsführung statt die offene Diskussion über unterschiedliche Wege einer Lösung gesellschaftlicher Fragen.

Solche Form der Politik gleicht dem Märchen von einem Drachen, der in einem Brunnen liegt und jeden durch seinen Blick tötet, der über den Brunnenrand blickt. Im Märchen wird der Drache durch einen Spiegel bewältigt, den man über den Brunnenrand schiebt. Der Spiegel wendet den tödenden Blick des Drachen gegen ihn selbst.

Im Fall Barschel hat „Der Spiegel“ die Rolle dieses Spiegels erfüllt. Wir können jedoch nicht darauf vertrauen, daß das immer so ist. Deshalb hängt es von uns ab, ob es gelingt, die politische Kultur so zu verändern, daß die vorgespielte falsche Unmittelbarkeit und der mit Methoden der psychologischen Kriegsführung betriebene „dauernde Appell an den inneren Schweinehund im Menschen“ (Kurt Schumacher, 1932) gegen diejenigen gekehrt wird, die eine „Heldenrolle“ auf der politischen Bühne spielen wollen oder solche Heldenstücke brauchen, um von ihren Interessen abzulenken.

Journalisten als Mitarbeiter des Verfassungsschutzes

Hasselmanns umstrittenes Ansehen

Von einer Veranstaltung in Hannover

Die Humanistische Union Hannover konnte den größten Saal im „Haus der Jugend“ mit einer Diskussion über das Thema „Journalisten: Verfassungsschutz“ fast füllen. Dem Thema wird viel Interesse entgegengebracht, seit ein FDP-Abgeordneter mitgeteilt hat, er habe Informationen, daß der Verfassungsschutz zwölf Journalisten in seiner Konfidentenliste führe. Innenminister Hasselmann dementierte nicht: „Wer uns was mitteilen will, der kann das; aber bestätigen, ob zwölf oder nur einer – das kann ich nicht.“ Verfassungsschutzleiter Bausch war die Zahl zwölf zu hoch: „Daß einer Journalist ist, spielt überhaupt keine Rolle.“ Die Angesprochenen sind anderer Meinung, zumal da der deutsche Presserat, Hüter des journalistischen Wohlverhaltens, festgestellt hatte, daß ein Journalist, der nachrichtendienstlich tätig werde, der Glaubwürdigkeit der Presse schade. Daran erinnerte die Landessprecherkonferenz den Ministerpräsidenten und forderte ihn auf, er möge das Ansinnen Hasselmanns öffentlich zurücknehmen. Albrecht zögerte nicht – die Landesregierung denke nicht daran, Journalisten aufzufordern, mit dem Verfassungsschutz zusammenzuarbeiten. Aber schon im nächsten Satz öffnete Albrecht „für Andersgläubige“ eine Hintertür, indem er die Verteidigung der demokratischen Grundordnung, also die ordnungsgemäße Arbeit der Verfassungshüter, als eine „ständige Aufgabe“ darstellte, „die alle Bürger angeht“. Im „Haus der Jugend“ brachte Werner Holfort von der Humanistischen Union die Sache auf den Punkt: „Will er nun, oder will er nicht?“

Von Hasselmann gibt es zur Stunde nur die Beteuerung, was er nun wolle: Journalisten blieben beim Recherchieren für ihre Artikel oder Sendungen vom Verfassungsschutz ungeschoren. Wenige Tage später wurden zwei Presseleute zugegebenermaßen observiert. Die Sache bleibt im Halbschatten, wie es das Milieu mit sich bringt.

aus: SZ vom 12. 2. 1988

Alfons Spielhoff ist tot

Am 9. Dezember 1987 ist Dr. Alfons Spielhoff gestorben. Er war Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender der HUMANISTISCHEN UNION in Dortmund.

Er war auch Stadtrat; aber das hat ihn im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen nicht daran gehindert, den Mund aufzumachen und zu handeln, auch wenn es politisch vielleicht inopportun war. Viele haben heute vergessen, wie finster es in der sogenannten „Ära Adenauer“ ausgesehen hat; wie spießig, kleinkariert und reaktionär das Klima war und wieviel Mut dazugehörte, für eine offene, menschenfreundliche Atmosphäre einzutreten.

Und genau das hat Alfons Spielhoff konsequent getan. In Vorträgen „Das Unbehagen an der Demokratie“ oder „Vorurteile – Entstehung und Abbau“ hat er den Finger auf offene Wunden gelegt. Er hat dafür gesorgt, daß Filme, die von einer bigotten Selbstkontrolle nicht zugelassen worden waren, gezeigt und diskutiert werden konnten. In einer Zeit, da jeder, der das Wort „Faschismus“ in den Mund nahm, als Kommunist denunziert wurde, hat er gerade zu diesem Thema Referenzen eingeladen. Zur Anti-Notstandskundgebung und zum Sternmarsch nach Bonn hat er mit aufgerufen.

Als 1968 aus der Bundesrepublik oppositionelle Koreaner völkerrechtswidrig entführt wurden, hat er sich in einem Schreiben an den südkoreanischen Präsidenten für diese eingesetzt. Für den Kommunisten Jupp Angenfort und für von Berufsverbot betroffene Lehrer hat er, wenn ihm das Vorgehen der Behörden ungerecht erschien, Stellung bezogen.

Diese Liste könnte beliebig verlängert werden.

Mit Alfons Spielhoff haben wir einen Menschen verloren, der Zeit seines Lebens für Menschlichkeit, Offenheit, Gerechtigkeit eingetreten ist.

Hans Müller

Ausschnitts-Sammler gesucht für Info-Dienst: Neue Medien und Informationstechnologien

Seit fünf Jahren gibt es den HU-Info-Dienst. Anhand von Presseauschnitten wird aus (fast) allen Teilen der Bundesrepublik sozusagen „flächendeckend“ über die Einführung und Auswirkungen der neuen Medien und Informationstechnologien berichtet. Dank dafür dem unermüdlichen Sammeleifer unserer Mitglieder. – Nur: die Reihen der Sammler lichten sich, neue müßten nachfolgen. Schlecht vertreten ist z. Zt. der Norden und Südwesten der Republik.

Wir suchen also Mitglieder aus diesen Regionen, die mithelfen, regelmäßig Zeitungen auszuwerten und uns Ausschnitte zusenden über: Kabelfernsehen, Bildschirmtext, Volkszählung, Melderegister, Personalausweis u.v.a.m.

Wenn Sie mitmachen können, bestellen Sie sich ein Probeexemplar zum Kennenlernen und melden Sie sich bei den Redakteuren des Info-Dienstes, beim Bildungswerk der HU NRW, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen, Tel. 02 01/22 79 82.

Gerade ist die Ausgabe Nr. 65 fertig geworden. Der Info-Dienst erscheint monatlich mit ca. 16 Seiten und kostet im Abonnement DM 52,- pro Jahr. Bestellung durch Überweisung mit dem Kennwort „Presse-spiegel“ auf eines unserer Konten.

In Vorbereitung sind zwei HU-Broschüren:

- Dokumentation des Symposiums zum § 218
- Gedanken und Meinungen zur Anti-Pornographie-Debatte.

Aus Kostengründen werden die „Mitteilungen“ zukünftig als Postvertriebsstück verschickt. Zur Organisation dieser Versendungsart sind genaue Adressenangaben wichtig, vor allem die Nummern von Zustellpostämtern. Falls diese Angabe bei Ihrer Adresse fehlt, teilen Sie uns dies bei nächster Gelegenheit bitte mit. Melden Sie sich bitte auch, wenn sonst Unstimmigkeiten bei der neuen Versendungsart aufgetaucht sein sollten. Besten Dank.

Berlin

Die neugebaute Frauenhaftanstalt Plötzensee, in der im vergangenen Jahr gleich ein Hungerstreik aus Protest gegen unwürdige Haftbedingungen stattgefunden hatte, war im Januar Ziel einer Delegation der HU Berlin. Die dort geführten Gespräche mit inhaftierten Frauen und Gefängnisleitung sollen fortgesetzt werden.

Die Bevormundung psychiatrisch Betroffener in geschlossenen Anstalten wird immer wieder beklagt. Einen von der „Irrenoffensive“ propagierten Versuch der Gegenwehr, ein „Psychiatrisches Testament“, will der LV demnächst seinen Mitgliedern vorstellen.

Stetes Thema im LV bleiben die immer wieder drohenden Abschiebungen von Flüchtlingen und anderen AusländerInnen. Im Verein mit anderen Gruppen in der Stadt versuchen wir immer wieder, mit Protestschreiben etc. zu intervenieren.

Die geplante Integration der Ev. Kirchlichen Hochschule in die Freie Universität ist der Anlaß für ein Treffen von Berliner Organisationen Anfang März, die sich für die Trennung von Staat und Kirche einsetzen.

Langfristig geplante Veranstaltungen:

- 10. 3. 88, Kurfürstendamm 96, Gespräch über die „Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“
- Diskussionsabend über die Problematik des kirchlichen Religionsunterrichts an der staatlichen Schule
- Veranstaltungsreihe „Nie wieder?!“ auf dem ehemaligen Gestapo-Gelände, auf dem seit 1987 die sehenswerte Ausstellung „Topographie des Terrors“ zu besichtigen ist.
- Geplant sind Veranstaltungen zur Neuauflage der Entwürfe von „Sicherheits“gesetzen
- eine Veranstaltung zu Neonazismus in der Schule und eine zur Rolle und zum Ethos von Journalisten damals und heute (wo manche dem Verfassungsschutz zuarbeiten).

Zu unserer Broschüre „Wissenschaftsfreiheit im Widerspruch zur politischen Mäßigungspflicht – der Fall Prof. Eggert Schwan“ (DM 2,-) wurde ein Nachdruck nötig: Berlins Innensenator Kewenig hat im Februar bei der Disziplinarkammer des Berliner Verwaltungsgerichts eine „Anschuldigungsschrift“ eingereicht, um das streitbare CDU-Mitglied Schwan als Hochschullehrer entlassen zu können. Protestaktionen sind in Vorbereitung (sh. S. 7).

Frankfurt

Der Ortsverband Frankfurt hat seine regelmäßigen Diskussionsveranstaltungen 1987 beendet mit dem Thema „Brauchen wir ein schärferes Umweltstrafrecht?“ (im Dezember) und 1988 begonnen mit „Kirche und Staat: Ist die Einflechtung vorangekommen oder brauchen wir eine deutlichere Trennung?“ (im Februar) und mit dem Thema „Noch mehr Programme: Droht Gefahr für Kinder, Familie und Kultur?“ (im März).

Der Terminkalender bis zum Sommer hat zu bieten:

- 6. April: Offener Mitgliederabend mit Neuwahl des Ortsvorstands, 20 Uhr, Haus Dornbusch, Clubraum 3;
- 24. April: Alternative Stadtrundfahrt zu Stätten jüdischer Tradition, zu Schauplätzen der Demokratie und der Arbeiterbewegung, der Verfolgung und des Widerstands. Kostenbeitrag: DM 5,-, Anmeldungen bei K. H. Wellmann, Burgfriedenstr. 16, Tel. 78 83 45, Treff: 14 Uhr beim DGB-Haus, Wilhelm-Leuschner-Str. 69;
- 5. Mai: Natur in der Stadt: Neue Parks oder Grün für die Stadtteile?; Näheres bei K. H. Wellmann (s. oben);
- 1. Juni: Muß Strafvollzug zum Rückfall führen: Wie ernst nimmt der Staat seine Nachsorgepflicht? Näheres bei K. H. Wellmann (s. oben);
- 10. Juli: HU-Sommerfest, 15.30 Uhr, Neu-Isenburg, Beethovenstr. 72.

Hamburg

Im Januar wurde in Hamburg nach längerer Zeit wieder ein Vorstand gewählt; ihm gehören an: als Vorsitzender Dr. Karl-Heinz Neß, desweiteren Jörg Heinemann, Helgrid Hinze, Hans Leistritz, Johannes Köhn, Hartmut Roß, Dr. Kurt Siehr. Es ist geplant, durch Informationen die Mitglieder zu aktivieren, man plant verstärkt Öffentlichkeitsarbeit und will sich die Themen Pornographie, Psychiatrie vornehmen, zu denen man Stellungnahmen erarbeiten wird.

Kontaktadresse ist: Dr. Karl-Heinz Neß, Luruper Hauptstr. 149, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40/83 77 11.

Hannover

Ende Dezember hat die HU Hannover einen Offenen Brief an den Oberstadtdirektor geschrieben, im Interesse des „Rechtsfriedens“ die Volkszählung offiziell zu beenden und von Zwangsmaßnahmen gegen nicht auskunftswillige Bürger abzusehen.

„Keine Grenzen für den Verfassungsschutz?“ hieß eine Podiumsdiskussion im Februar, nachdem bekanntgeworden war, daß Journalisten u. a. als Mitarbeiter beim Verfassungsschutz tätig sind (s. S. 10).

Podiumsteilnehmer waren: Jürgen Seifert (HU), Werner Holtfort (RAV), Christa Ellersiek (RFFU) und Wolfram Linsemann vom Verband der Journalisten; Diskussionsleitung hatte Ulrich Vultejus. Das Niedersächsische Innenministerium bzw. die Niedersächsische Verfassungsbehörde hatten es abgelehnt, Vertreter zu schicken.

Mainz-Wiesbaden:

Die Treffen jeden 2. Dienstag im Monat begannen im Februar mit dem Thema „Verbot der Pornografie durch Zivilrecht“, es folgte im März „Justiz und ziviler Ungehorsam“.

Sie sollten sich die nächsten Termine schon mal im Kalender notieren, über die Themen werden Sie rechtzeitig informiert: 12. April, 10. Mai, 14. Juni und 12. Juli.

Mannheim-Ludwigshafen

Der Ortsverband hat seine Arbeit 1988 begonnen mit zwei Treffen im Februar, bei denen über den Ostermarschlauf des Koordinierungsausschusses der Mannheimer Friedensbewegung beschlossen wurde und mit einer Diskussion über die Sendung „Der perfekte Mord – wie die Nazirichter freigesprochen wurden“.

Am 11. März fand eine Mitgliederversammlung statt mit Neuwahl des Vorstands.

Marburg

Die Humanistische Union Marburg hat das Thema „Gen-Forschung“ zu einem ihrer Arbeitsschwerpunkte für 1988 gewählt. Es wurde eine offene Arbeitsgruppe gegründet, die über Gefahren und Möglichkeiten dieser Technologie diskutiert.

Als Einstieg in das Thema wurde beim ersten Treffen ein Interview diskutiert, das Franz-Josef Hanke mit dem Vize-Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Prof. Ernst-Ludwig Winnacker geführt hat. Außerdem hat man Literaturhinweise ausgetauscht und die Arbeitsstruktur der Gruppe festgelegt.

Wer Interesse an einer Mitarbeit hat, der setze sich mit Franz-Josef Hanke in Verbindung unter der Tel.-Nr. 0 64 21/2 36 61. Die Gruppe trifft sich jeden 1. Freitag im Monat um 20 Uhr im Büro des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter, fib, Erlengraben 12a.

München

Die Vortragsreihe „Zukünfte denken“ – durchgeführt an der Universität München – ist im Februar zu Ende gegangen. In zehn Vorträgen haben die Referentinnen und Referenten aus der Kritik bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse heraus neue Vorstellungen entwickelt und versucht, konkrete Verwirklichung aufzuzeigen.

Bitte notieren Sie sich den Termin für die nächste Mitgliederversammlung:

13. April 1988 mit einer Zwischenbilanz der Ortsverbandsarbeit und mit einem Referat (mit Dias) von Heide Hering „Das Frauenbild in der Gewaltpornographie – zwischen Liberalisierung der Sexualität und Frauenhaß“

Beginn 19 Uhr ct im Restaurant Torbräustuben, 1. Stock, Tal 37 (S-Bahn: Isartor).

Bildungswerk der HU Bayern

Montag, 21. März, 19.30 Uhr, Freidenkerzentrum, Dachauer Str. 17 Rgb.: „Wider das Überchristentum“ – Zum 225. Geburtstag von Jean Paul, mit dem Schriftsteller Bernhard Setzwein;

Freitag, 22. April/Samstag, 23. April

„Friede muß Schule machen . . .“ – Wochenendseminar mit der Aktion Humane Schule Bayern e. V.; Anmeldung und Näheres: Tel. 8 54 26 09; Donnerstag, 28. April, 20 Uhr, Lyceumclub, Maximilianstr. 6:

„Von Kindern und anderen Menschen“ – Glossen und Lieder zur Schul-, Kirchen- und sonstigen Politik. Mit Johannes Glötzner und Sabine Krecklow.

Johannes Glötzner

Von Kindern und anderen Menschen

– Pädagogisches, Antikirchliches, Politisches, Satirisches, Witziges, Computologisches.

Verlagsgemeinschaft ANARCHE; 88 Seiten, DM 5,-.

Bestellungen an: Bildungswerk der HU Bayern e. V., Innere Wiener Str. 40, 8000 München 80, oder telefonisch: 0 89/ 8 54 26 09.

Bildungswerk der HU NRW

In den nächsten Monaten finden u. a. folgende Veranstaltungen statt:

5. Mai: Diskussionsveranstaltungen zum Reformprozeß in der Sowjetunion mit Dr. Pjotr Fedosow (Moskau/Dortmund) – voraussichtlich um 19.30 Uhr in der H. Heine-Buchhandlung, Essen, Viehofer Platz

8. Juni: Diskussionsveranstaltung „Furchtbare Juristen“ mit Dr. Ingo Müller (in der Evang. Studentengemeinde, Universitätsstr., um 18 Uhr)

27.–29. Mai: Wochenendseminar zum Thema „AIDS – Politik und Recht“ mit Dieter Runze, Elke Kügler u. a. (in Schwerte-Villigst, Anmeldung bis Ende April)

16.–20. Mai: Bildungsurlaubs-Seminar „Sexuelle Mißhandlung von Mädchen und Jungen“ in Essen (Leitung: Klaus und Ulrike Rader)

8.–10. Juni: Bildungsurlaubs-Seminar „Frauenleben zwischen Selbst- und Fremdbestimmung“ in Kleve (Leitung: Maria Baumeister u. a.)

13.–17. Juni: Bildungsurlaubs-Seminar „Freies Reden, Rhetorik und politisches Handeln“ für Frauen (Leitung: Dr. Angela Scaglione u. a.)

(Anmeldung für die Bildungsurlaube spätestens 6 Wochen vorher). Adresse: Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 02 01/22 79 82.

Verlag: Humanistische Union e. V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41/42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussteil Norbert Reichling, Klosterstraße 92, 4271 Dorsten 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 15. 5. 1988